



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der U1 Tirol Medien GmbH (FN 161909b) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ und mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 21.06.2024** erteilt.

Das Hörfunkprogramm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm mit live moderierten Sendeflächen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr. Die musikalische Stilrichtung umfasst Schlager, Volksmusik, Evergreens und Oldies sowie Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet, aber auch aktuelle Hits, womit eine breite Hörerschicht mit sämtlichen Alters- und Sozialschichten angesprochen wird. In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr ist der Wortanteil höher als in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr, wobei auch der Wortanteil klar musikalisch positioniert ist. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen und Künstler sowie CD-Erscheinungen mit Lokalbezug. Die klassischen Nachrichten werden grundsätzlich zur vollen Stunde sowie zusätzlich in die Lokalnachrichten zur halben Stunde ins Programm eingebaut. Weiters wird zweimal am Tag (zu Mittag und am Abend) eine einstündige Informationssendung gesendet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das

Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAATWWXXX,  
Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.05.2024 beantragte die U1 Tirol Medien GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio U1 Tirol“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ und „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 200.000,-. Geschäftsführerin ist Dipl. BW. Tina Rieser-Winkler.

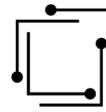
Die U1 Tirol Medien GmbH veranstaltet selbst aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.06.2021, KOA 1.530/21-003, das analog terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramm „Radio U1 Tirol“ im Versorgungsgebiet „Nordtirol“.

Die Gesellschaftsanteile der U1 Tirol Medien GmbH stehen zu 20 % im Eigentum der Moser Holding Beteiligung GmbH und zu 5,2 % im Eigentum der Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. Weitere Anteile halten die österreichischen Staatsbürger Ing. Günther Berghofer (73,60 %), Ing. Franz Wallner (0,6852 %) und Bruno Holzknecht (0,375 %) sowie die Richard Rieder Privatstiftung mit 0,1362 %.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH ist eine zu FN 262996i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 50.000,-. Sie steht im Alleineigentum der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH hält 17,6 % der Gesellschaftsanteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH, einer zu FN 546629t eingetragenen Gesellschaft, welche auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Die arabella HOT Digitalradio GmbH ist zu 16,29 % im Eigentum der Keller Medien Ges.m.b.H (FN 190241t), zu 16,29 % der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (FN 546629t), zu 24,91 % der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i) und zu 24,91 % der Russmedia Holding GmbH (FN 195401f).



Die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH ist die Komplementärin der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG, welche 5 % an der ROCK ANTENNE GmbH (FN 481371z) und 16,29 % an der arabella HOT Digitalradio GmbH hält. Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.10.2018, KOA 4.720/18-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“. Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 02.06.2022, W194 2232129-1/32E, zusätzlich Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des analogen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“.

Die Russmedia Holding GmbH hält 33,54 % Anteile an der Radio Arabella GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk für das zusammengefasste Versorgungsgebiet „Wien und Teile von Niederösterreich“ verfügt. Die Radio Arabella GmbH hält 100 % Anteile an der Media Sales GmbH und ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-14, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“. Weiters ist sie zu 100 % an der Arabella Digital GmbH, welche die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA RELAX“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ ist. Sie ist außerdem zu 76 % an der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ ist, 51 % an der Radio Arabella Niederösterreich GmbH.

Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 24,9 % der Anteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t). Die arabella HOT Digitalradio GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Die Russmedia Digital GmbH hält 50,1 % der Anteile an der Ländle TV GmbH (FN 333267z), die aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete regionale Multiplexplattform „MUX C – Vorarlberg“ ist.

Die Russmedia Verlag GmbH ist zu 61,5 % im Eigentum der Russmedia Holding GmbH (FN 1955401f) mit Sitz in 6858 Schwarzach in Vorarlberg. Die Russmedia Verlag GmbH hält 90 % der Anteile an der ANTENNE VORARLBERG GmbH (FN 59175y), welche mit Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.180/21-002 für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 die Zulassung zur

Veranstaltung eines analog terrestrischen Hörfunkprogramms mit dem Namen „Antenne Vorarlberg“ für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ erteilt bekommen hat.

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH ist außerdem aufgrund der Bescheide der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-031 („80er90er Megamix“) und KOA 2.535/24-035 („ANTENNE VORARLBERG“), sowie KOA 2.535/24-032 („ANTENNE VORARLBERG PartyMix“) Inhaberin weiterer Zulassung zur Veranstaltung von digitalen Hörfunkprogrammen.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist eine zu FN 43710f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Alleinige Gesellschafterin der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist die Moser Holding Aktiengesellschaft.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist Alleingesellschafterin der Regionalradio Tirol GmbH, einer zu FN 293405d eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ ist.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist zu 12,38 % an der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." (FN 94505d) beteiligt. Die Styria Media Regional GmbH, welche im alleinigen Eigentum der Styria Media Group AG (FN 142663z) steht, ist mit 29,89 % ebenfalls an der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." beteiligt. Weitere Gesellschafterin der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." ist mit 14,65 % die J. Wimmer GmbH (FN 83385a). Außerdem ist die Russmedia Verlag GmbH (FN 59302i) mit 8,52 % an der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." beteiligt.

Die Styria Media Regional GmbH ist Kommanditistin der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG. Der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist eine Zulassung zur Veranstaltung des privaten Hörfunkprogramms „Antenne Steiermark“ im Versorgungsgebiet „Steiermark“ mit Bescheid der KommAustria vom 02.09.2015, KOA 1.160/15-001 erteilt worden.

Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist außerdem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-048 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Hörfunkprogrammes „Antenne Steiermark“ im Versorgungsgebiet „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.120/17-015, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist außerdem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-049 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Hörfunkprogrammes „Antenne Kärnten“ im Versorgungsgebiet „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“.

Die Styria Media Group AG ist alleinige Gesellschafterin der Schlagerradio Flamingo GmbH, einer zu FN 282715h eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die

Schlagerradio Flamingo GmbH ist mit dem Bescheid der KommAustria vom 03.05.2021, KOA 2.535/21-008 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die J. Wimmer GmbH (FN 83385a) steht zu 99,99 % im Eigentum der J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 76312z). Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH, welcher 7,27 % Anteile an der Life Radio GmbH & Co. KG. gehören, steht ebenfalls im Letzteigentum der J. Wimmer Holding GmbH. Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.235/24-034, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „OÖNow“ über die Multiplex-Plattformen für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“.

Die Life Radio GmbH & Co. KG. (FN 214198y) veranstaltet selbst aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, das analog terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramm „Life Radio“.

Die Life Radio GmbH & Co. KG. ist Alleingesellschafterin der LR Digital Audio GmbH (FN 607261g), die aufgrund der Zulassung der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.235/24-024, das über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitete Hörfunkprogramm „FLASH 90s“ veranstaltet.

Die Moser Holding Aktiengesellschaft ist eine zu FN 37129b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Aktionäre der Moser Holding Aktiengesellschaft sind einerseits die JS Moser Medienholding GmbH mit einem Aktienanteil von 75,01 % sowie andererseits die TiMe Holding GmbH mit einem Aktienanteil von 24,99 %.

Die JS Moser Medienholding GmbH ist eine zu FN 201326v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Alleingesellschafterin der JS Moser Medienholding GmbH ist die JS Moser Medien-Treuhand GmbH.

Die JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist eine zu FN 243963w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck. Alleinige Gesellschafterin der JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist die WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Die WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ist eine zu FN 478633y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck. Ihr alleiniger Gesellschafter ist der österreichische Staatsbürger Mag. Wilfried Stauder.

Die TiMe Holding GmbH ist eine zu FN 413710y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Einzige Gesellschafterin der TiMe Holding GmbH ist die Bank für Tirol und Vorarlberg AG.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg AG ist eine zu FN 32942w eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck. An der Bank für Tirol und Vorarlberg AG sind wiederum verschiedene institutionelle Anleger aus dem Bankensektor aus Österreich und Italien beteiligt.

Die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H, eine zu FN 50574z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Vomperbach, steht im Alleineigentum der St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungs GmbH.

Die St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungs GmbH steht im Eigentum der österreichischen Staatsbürger Erika Kofler (34,945 %), Christine Kronthaler (34,945 %) und Mag. Herta Lang (30 %).

Die Richard Rieder Privatstiftung ist eine Privatstiftung mit Sitz im Inland. Stifter sind die österreichischen Staatsbürger Richard Rieder und Ing. Alois Rieder sowie die Rieder Geschäftsführungsgesellschaft m.b.H, eine zu FN 37186k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren alleiniger Gesellschafter Ing. Alois Rieder ist. Den Stiftern steht kein faktischer Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zu, da die Bestellung des Stiftungsvorstandes ausschließlich dem Gericht obliegt.

Neben der Treuhandkonstruktion im Zusammenhang mit der JS Moser Medien-Treuhand GmbH bestehen keine weiteren Treuhandverhältnisse.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogrammes „Radio U1 Tirol“ jeweils, pro Sendegebiet 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf den einzelnen Multiplex-Plattformen zur Verfügung.

## **2.2. Programm**

Das von der U1 Tirol Medien GmbH geplante Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm mit live moderierten Sende Flächen in der Zeit von 06:00 bis 20:00. Die musikalische Stilrichtung umfasst Schlager, Volksmusik, Evergreens und Oldies sowie Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet, aber auch aktuelle Hits, womit die U1 Tirol Medien GmbH eine breite Hörerschicht mit sämtlichen Alters- und Sozialschichten ansprechen möchte. In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 wird der Wortanteil höher sein als in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00.

Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen und Künstler sowie CD-Erscheinungen mit Lokalbezug. Die klassischen Nachrichten werden grundsätzlich zur vollen Stunde sowie zusätzlich in die Lokalnachrichten zur halben Stunde ins Programm eingebaut. Weiters wird zweimal am Tag (zu Mittag und am Abend) eine einstündige „Radio U1 Tirol“-Informationssendung gesendet. Viermal pro Stunde wird über Wetter und Verkehr berichtet. Die programmlichen Inhalte sind vollkommen eigengestaltet; ein Programmaustausch oder eine Übernahme anderer Inhalte erfolgt nicht und ist nicht geplant.

Gemäß dem vorgelegten Sendeplan wird in der Zeit von 06:00 – 09:00 Uhr die „U1-Frühsendung“ ausgestrahlt. Hier zählt vor allem, den Hörer:innen das Aufstehen, das Frühstück und den Weg zum Arbeitsplatz unterhaltsam zu erleichtern. Die Moderatoren vermitteln dabei die wichtigsten Informationen zum beginnenden Tag. Hinweise über Badeseetemperaturen bestimmen das Programm im Sommer, ebenso wie Lawinenwarnungen und Schneeberichte im Winter. Besonders verfolgt wird der Frühverkehr. In der Berichterstattung werden wichtige Ereignisse des Vorabends aufgegriffen. Der Frühmoderator wird bereits ab Sendungsbeginn von zwei Redakteuren begleitet und mit den wichtigsten Informationen versorgt.

Von 09:00 – 10:00 Uhr folgt das Format „U1 Musikexpress“ in der Form von unmoderierten Musikwünschen, welches von 13:00 – 14:00 Uhr wiederholt wird. In dieser Stunde haben jeweils die Hörer:innen das Wort und fungieren als Musikredakteur. Gespielt werden gewünschte Titel aus dem umfangreichen Musikarchiv von „Radio U1 Tirol“ mit über 19.000 Titeln. In der Sendung am

Nachmittag werden Musikwünsche gespielt, die am Vormittag nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Von 10:00 – 12:00 Uhr wird wochentags die „U1 Gute Laune Stunde“ gesendet. In dieser Sendung zählt nur die gute Laune. Nicht nur in musikalischer Hinsicht wird auf das Motto dieser Sendung Rücksicht genommen, sondern auch die Auswahl der eigengestalteten Beiträge soll das Motto „gute Laune“ unterstützen. Kochrezepte, gute Tipps zum Tag uvm. runden diese Sendung ab.

Von 12:00 – 13:00 Uhr folgt wochentags das Mittagmagazin „U1 aktuell“. „U1 aktuell“ ist eine Mittaginformationssendung, live moderiert von den Redakteuren, mit redaktionellen, tagesaktuellen Inhalten, neben den tagesaktuellen Meldungen aus Kultur, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Sport. Täglich werden vier Beiträge gestaltet und ein Schwerpunktthema ausführlich behandelt. Zudem wird ausführlich über Wetter und Verkehr berichtet.

Zwischen 14:00 – und 18:00 Uhr wird wochentags „U1 Tirolerzeit“ ausgestrahlt. Diese Sendung beinhaltet die besten Tipps für die Freizeit und viel Musik aus Tirol. Aufgeteilt werden die drei Stunden auf Schwerpunktthemen wie Gesundheit, Tiere, Freizeit, Brauchtum, Tauschbörse, High Society, Unterhaltungsbranche, Musik, Stargeflüster usw., und immer wieder dazu Gäste live im Studio.

Von 18:00 – 20:00 Uhr wird wochentags das Format „U1 Wunschhotline“ mit bestellten Grüßen und Musikwünschen gesendet. In dieser Sendung werden Musikwünsche der Hörer:innen erfüllt und auf Bestellung Grußbotschaften von Hörern zu Hörern übermittelt. Die Stimmen der Hörer:innen sind live im Radio zu hören. Der Moderator koordiniert die Musikwünsche und übermittelt Glückwünsche zu Geburtstagen, Hochzeiten, Jubiläen usw.

Zwischen 20:00 – 06:00 Uhr wird unmoderierte Tanzmusik gesendet.

Geplant ist die Weiterführung der eigen gestalteten Beiträge in jenem Umfang, welcher das Programm von „Radio U1 Tirol“ bereits bisher geprägt hat.

Die Programmdauer beträgt das ganze Jahr täglich 24 Stunden.

### **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Die Antragstellerin veranstaltet bereits seit mehr als 25 Jahren das Programm „Radio U1 Tirol“.

Das analog terrestrisch verbreitete Radioprogramm der U1 Tirol Medien GmbH wird derzeit (aktueller Radiotest 2. HJ 2023) auf UKW von täglich mehr als 90.000 Hörer:innen konsumiert.

Die U1 Tirol Medien GmbH wird für die Herstellung und Verbreitung ihres Programms weiterhin auf jene bereits aktiv tätigen Gesellschafter zurückgreifen, welche bereits seit vielen Jahren dem Radiosender wirtschaftlich und fachlich kompetent den Rücken stärken. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die U1 Tirol Medien GmbH auf die bisherige Tätigkeit im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Als Geschäftsführerin verfügt Dipl. BW Tina Rieser-Winkler über mehrjährige Berufserfahrung als Assistentin der Geschäftsführung sowie als Projektmanagerin und Marketingleiterin. Nach ihrem Abschluss der Handelsakademie für Informationsmanagement und Informationstechnologie absolvierte sie die Paritätischen Prüfungen für das Handwerk Schauspiel und schloss die Ausbildung zum Dipl. BW ab. Ihre Radioerfahrung hat sie durch das Mitwirken in der Redaktion und Moderation von Radio U1 Tirol gewonnen.

Ing. Günther Berghofer, einer der Gesellschafter, verfügt über eine Erfahrung im wirtschaftlichen Bereich. Seit 2015 bringt er seine Erfahrung und sein Wissen im Bereich der Buchhaltung, Vertrieb und Finanzen ein.

Weiters kann auf die Expertise der Moser Holding Beteiligungs GmbH, als namhaftes Medienunternehmen in Tirol und Österreich und Betreiber des Rundfunkprogrammes Live Radio Tirol sowie der Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. , als Gründungsgesellschafter zurückgegriffen werden.

Ein Redaktionsstatut zwischen der Antragstellerin und der Redaktionsvertretung wurde am 17.08.2020 abgeschlossen.

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die U1 Tirol Medien GmbH auf die bereits seit Jahren erfolgte Veranstaltung von Hörfunk.

Das Finanzierungskonzept der U1 Tirol Medien GmbH basiert überwiegend auf Einnahmen aus dem Verkauf von Werbezeiten für lokale Werbung, aus den über die Kooperation mit der Radio Marketing Service (RMS) erzielten nationalen Erlösen, sowie aus Erlösen aus anderen Vermarktungsformen.

Die U1 Tirol Medien GmbH kann die beantragte Hörfunkveranstaltung aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur ohne weitere Investitionen fortsetzen und auf die bestehenden Ressourcen zurückgreifen.

## **2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II - Tirol“ und „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“**

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II - Tirol“ und „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 Verbreitungsvereinbarungen abgeschlossen.

## **3. Beweismwürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Verträge zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG zur Verbreitungsvereinbarung in diesem Verfahren wurden zu den Bescheiden der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, und KOA 4.560/24-001, vorgelegt.

Die Feststellungen zur Eigentümerstruktur beschränken sich auf die ersten vier Stufen, da darüber hinaus keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren besteht.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

### **4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Zulassung*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

*(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.*

*[...]*

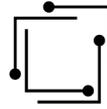
*(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“*

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Antrag auf Zulassung*

*§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

*(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*



1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

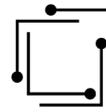
(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.



*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

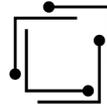
- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder*



*Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

*oder*

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

*versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder

Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup> 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Denn die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf den Multiplex-Plattformen „MUX II - Tirol“ und „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt jeweils 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin jeweils 54 CU's genutzt, was jeweils 6 % der jeweils verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt Tirol mit zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen („Life Radio Tirol“ und „Radio U1 Tirol“) sowie einem digital terrestrischen Hörfunkprogramm („Radio U1 Tirol“). Den Anforderungen des § 9 Abs. 3 iVm Abs. 4 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des

Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ ab 21.06.2024 sowie mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die beiden Multiplex-Plattformen nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-054“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)